
Einladung
zur 3. Einwohnergemeindeversammlung
am Mittwoch, 10. Dezember 2025, 19:30 Uhr
im Gemeindesaal (2. OG Gemeindehaus)



*Link zu den Dokumenten
der EGV*

Traktanden

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2025
2. Überarbeitung Bestattungs- und Friedhofreglement
3. Areal Brühl (Kindergärten Brühl Ost, West und Spielplatz): Verkauf
4. Gemeindeinitiative: Nichtformulierte Initiative über die faire Verteilung von Aufgaben und finanziellen Mitteln zwischen Kanton und Gemeinden («Wer befiehlt, zahlt!-Initiative»)
5. Formulierte «Bankgewinn-Initiative»
6. Aufgaben- und Finanzplan 2026 - 2030
7. Budget der Einwohnergemeinde 2026
8. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Lausen, 17. November 2025/an

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:

Peter Aerni

Andreas Neuenschwander

Einladung bitte aufbewahren und zur Versammlung mitnehmen. Gemeindeversammlungen sind nach § 53 des kant. Gemeindegesetzes öffentlich. Nicht Stimmberechtigte (ausländische Staatsangehörige, unter 18-jährige, Gäste und nicht in Lausen Niedergelassene) begeben sich bitte an die für sie bestimmten Plätze. Es werden entsprechende Eingangskontrollen durchgeführt.

Erläuterungen und Anträge zu den Traktanden

TRAKT. 1: PROTOKOLL DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 11. JUNI 2025

Das Protokoll der letzten Versammlung kann während der Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. An der Versammlung werden, Gegenantrag vorbehalten, nur die Beschlüsse verlesen.

TRAKT. 2: ÜBERARBEITUNG BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

A) AUSGANGSLAGE

Das rechtsgültige Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Lausen stammt aus dem Jahre 1981 und wurde letztmals im Jahre 2007 überarbeitet. Inzwischen hat sich in der Praxis rund um Bestattungen einiges geändert. Der Gemeinderat hat deshalb das Reglement überarbeitet und aktualisieren lassen. Die Details sind aus der nachfolgenden synoptischen Darstellung ersichtlich.

B) DETAILS DES NEUEN REGLEMENTS

Die heutigen Gegebenheiten und Anforderungen machten eine Überarbeitung des Bestattungs- und Friedhofreglements aus dem Jahr 1981 erforderlich. Der Entwurf des überarbeiteten Bestattungs- und Friedhofreglement wurde den kantonalen Behörden zur Vorprüfung eingereicht. Die Anmerkungen und Ergänzungen aus der kantonalen Vorprüfung wurden in das Reglement aufgenommen.

C) ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Das überarbeitete Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Lausen wird genehmigt.
2. Das überarbeitete Bestattungs- und Friedhofreglement wird nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Für den detaillierten Wortlaut wird auf das Reglement verwiesen, welches auf der Homepage der Gemeinde Lausen unter www.lausen.ch/de/verwaltung-politik/politik/gemeindeversammlung/ sowie in der Gemeinde-App aufrufbar ist. Bei Bedarf kann das Reglement bei der Gemeindeverwaltung in Papierform bezogen werden.

TRAKT. 3: AREAL BRÜHL (KINDERGÄRTEN BRÜHL OST, WEST UND SPIELPLATZ): VERKAUF

A) AUSGANGSLAGE

Im Zusammenhang mit dem Neubau des Dreifachkindergartens mit Tagesstrukturen «Garbe» beabsichtigt der Gemeinderat, zwei Grundstücke an der Ecke Brühlstrasse / Mattenweg (ehemals Kindergärten Brühl Ost und West) aus dem Finanzvermögen der Einwohnergemeinde zur Mitfinanzierung der Gesamtkosten von rund CHF 7.5 Mio. heranzuziehen.

Rechtliche Grundlage gemäss Gemeindeordnung

Bei Grundstückverkäufen verfügt der Gemeinderat gemäss § 7 der Gemeindeordnung über die Kompetenz, über folgende Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage zu entscheiden:

- Veräusserung von Grundstücken: Als gesamter jährlicher Höchstbetrag bis CHF 150'000
- Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zu Lasten der Gemeinde: Als gesamter jährlicher Kapitalwert bis CHF 300'000

Da diese Grenzwerte in jedem Fall überschritten werden, ist für die Veräusserung der Grundstücke die vorherige Genehmigung der Einwohnergemeindeversammlung erforderlich. Um nicht bei jedem einzelnen Verkaufsgeschäft die Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung einholen zu müssen, wird für den

Verkauf der in dieser Vorlage genannten Grundstücke die generelle Kompetenzerteilung an den Gemeinderat beantragt. Bei Bedarf sollen entsprechend einzelne oder mehrere Grundstücke zu marktkonformen Preisen veräussert werden können.

B) ÜBERSICHT ÜBER DIE VOM GEMEINDERAT AUSGEWÄHLTEN GRUNDSTÜCKE DER EINWOHNERGEMEINDE

Die im Eigentum der Einwohnergemeinde Lausen befindlichen Grundstücke sind jeweils alle in der Jahresrechnung detailliert aufgeführt. Der Gemeinderat möchte jedoch aus dem Bestand der Einwohnergemeinde nur zwei ausgewählte Grundstücke an der Ecke Brühlstrasse / Mattenweg veräussern. Aus diesem Grunde entspricht die nachfolgende Aufstellung nicht dem kompletten Liegenschaftsverzeichnis der Einwohnergemeinde.

Vollerschlossene Einzelparzellen

Parz. Nr.	Fläche/m ²	Lage	Zone	Bemerkung
335	540	Brühlstrasse 35	W 2	----
1305	1'044	Brühlstrasse 37	W 2	----

Sollten die Grundstücke veräussert werden können, geht der Gemeinderat von einem Erlös von rund CHF 1'500'000 aus, wodurch die Verschuldung, welche der Neubau des Dreifachkindergartens mit Tagesstrukturen an der Stutzstrasse mit sich bringen wird, auf ein vertretbares Mass reduziert werden kann.

C) ÜBERLEGUNGEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat hat die Vor- und Nachteile der Varianten «*Abgabe im Baurecht*» und «*Verkauf*» gegeneinander abgewogen und ist zum Entscheid gekommen, die beiden Grundstücke zu veräussern.

In der Folge wurde auch geprüft, ob die Liegenschaften mit den bestehenden Gebäuden verkauft oder ob die Abbrucharbeiten für die Gebäude Brühlstrasse 35 und 37 vorgängig durch die Gemeinde in Auftrag gegeben werden sollen. Es ist davon auszugehen, dass die Abbrucharbeiten im Zusammenhang mit weiteren Bauarbeiten (Aushub, Baumeisterarbeiten usw.) kostengünstiger ausgeführt werden können. Aus wirtschaftlichen und praktischen Gründen erscheint es daher sinnvoll, die Abbrucharbeiten durch die künftige Käuferschaft durchführen zu lassen.

Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, die bebauten Grundstücke zu verkaufen. Den Interessentinnen und Interessenten werden sämtliche vorhandenen Unterlagen – wie Schadstoffanalyse, Vorgehens- und Entsorgungskonzept usw. – zur Verfügung gestellt, damit sie die entsprechenden Kosten in ihre Kalkulation einbeziehen können.

D) ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Dem Gemeinderat wird die Kompetenz erteilt, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehenden Parzellen Nr. 335 und 1305 bestmöglich zu veräussern.
2. Der Mindestverkaufspreis wird für die zum Kauf angebotenen Parzellen in den Wohnzonen auf CHF 1'100 pro m² festgelegt.
3. Die Vergabekriterien für die Baulandparzellen werden wie folgt festgelegt:
Die Abgabe erfolgt an die Meistbietenden. Bei gleichlautenden Angeboten erhalten "Lausner/innen" den Zuschlag. Als "Lausner/innen" gelten diejenigen Personen, die
 - heute schon in Lausen wohnen,
 - Bürgerin oder Bürger von Lausen sind,
 - früher schon einmal in Lausen wohnhaft waren,
 - oder als juristische Person in Lausen ihren Sitz oder eine Betriebsstätte haben.

Als weitere Bedingung resp. Auflage soll festgelegt werden, dass die Überbauung des Grundstücks innerhalb von fünf Jahren ab Vertragsabschluss (bzw. ab Rechtskraft des Kaufvertrags/Baubewilligung – je nach Kontext präzisieren) abgeschlossen sein muss.

Im Rahmen der Ausschreibung wird von den Interessenten/innen eine kurze Darstellung der langfristigen Absichten mit dem Grundstück (z. B. Selbstnutzung, Vermietung, Verkauf nach Entwicklung etc.) interesselhalber eingefordert.

TRAKT. 4: GEMEINDEINITIATIVE: NICHTFORMULIERTE INITIATIVE ÜBER DIE FAIRE VERTEILUNG VON AUFGABEN UND FINANZIELLEN MITTELN ZWISCHEN KANTON UND GEMEINDEN («WER BEFIEHLT, ZAHLT!-INITIATIVE»)

A) ZUSAMMENFASSUNG

Eine Arbeitsgruppe aus 11 Gemeindepräsidenten aus verschiedenen Baselbieter Gemeinden hat die vorliegende nichtformulierte «Wer befiehlt, zahlt!»-Initiative erarbeitet. Auch die Gemeinde Lausen ist Teil dieser Arbeitsgruppe, welche die Initiative mitträgt. Eine der grösseren Unsicherheiten bei der (finanziellen) Führung einer Gemeinde liegt in der Verletzung des Grundsatzes, dass diejenige Staatsebene, die über eine Aufgabe entscheidet, die Kostenfolgen tragen sollte. Leider kommt es immer wieder vor, dass die höheren Staatsebenen die Gemeinden übersteuern und damit § 47a der Kantonsverfassung verletzen (bspw. bei der von oben herab verordneter Einführung der Klassenlehrpersonenstunde). Die Initiative fordert, dass der Regierungsrat die Kostenfolgen seiner Entscheide auf die Gemeinden aufzeigt. Falls durch den Kanton Entscheide über die Köpfe der Gemeinden hinweg gefällt werden, die Gemeindeaufgaben betreffen, müssen zukünftig die daraus resultierenden Kosten durch den Kanton getragen werden.

Das Vorgehen ist mit den anderen Gemeinden koordiniert, welche dieses Anliegen im November bzw. Dezember 2025 an ihre Einwohnergemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräte bringen. Im Anschluss an die landrätliche Debatte muss allenfalls eine Abstimmungskampagne geführt werden. Die Arbeitsgruppe strebt an, diese Kosten ganz oder teilweise durch den Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) finanzieren zu lassen, der einen separaten Fonds für Abstimmungskämpfe führt. Ein allfälliger Restbetrag soll anteilmässig nach Einwohnende auf die Gemeinden der Arbeitsgruppe verteilt werden und beläuft sich – ohne finanzielle Unterstützung des VBLG – auf allerhöchstens CHF 2.00 pro Einwohner/-in.

B) AUSGANGSLAGE

Diejenige Staatsebene, die über eine Aufgabe entscheidet, sollte eigentlich auch die Kostenfolgen tragen. Bereits heute ist dieser Grundsatz indirekt in § 47a der Verfassung festgehalten. Allerdings kann eine Abweichung von diesem hehren Grundsatz heute nicht eingeklagt werden. Deshalb soll künftig eine Gesetzesanpassung wenigstens präziser festhalten, wie mit Kostensteigerungen zu Lasten der Gemeinden aufgrund von Kantonsentscheiden umgegangen werden soll.

11 Gemeinderäte haben sich entschlossen, die im Folgenden beschriebene Gemeindeinitiative der Gemeindeversammlung vorzulegen. Für die Gültigkeit der Initiative braucht es die Zustimmung von mindestens fünf Gemeindeversammlungen/Einwohnerräten. Idealerweise sollten es sieben bis acht sein.

C) BEGRÜNDUNG DER INITIATIVE

In der Praxis kommt es immer wieder zu Abweichungen vom «Wer befiehlt, zahlt!»-Grundsatz zu Ungunsten der Gemeinden. Ein bekanntes Beispiel ist die Abstimmung im Landrat über die Klassenlehrfunktion. Die Abänderung des Ergebnisses des VAGS-Projekts (VAGS = Verfassungsauftrag Gemeindestärkung) durch den Landrat hat dazu geführt, dass die Gemeinden die Stellenpläne in den Schulen erhöhen mussten, was zu Mehrkosten von insgesamt rund CHF 5'500'000 geführt hat. Dies kann dem Kanton aber egal sein, da er nicht dafür aufkommen muss. Fremdes Geld gibt man leichter aus als das Eigene.

Ähnliche, für die Gemeinden negative Entscheide betreffen die spezielle Förderung in den Schulen zu Lasten der Gemeinden, das Führen der Musikschulen (obwohl mehrheitlich Sekundarschülerinnen und -schüler diese besuchen) und viele mehr.

Solche Kostensteigerungen zu Lasten der Gemeinden aufgrund eines Kantonsentscheids gab es in den letzten Jahren immer wieder. Dies erhöht den Druck auf die ohnehin angespannte Finanzlage der Gemeinden. Stabile Gemeinden sind jedoch das Rückgrat unseres politischen Systems. Deshalb soll in Ergänzung zum Verfassungsartikel § 47a der «Wer befiehlt, zahlt!»-Grundsatz auf Gesetzesebene genauer verankert werden.

Insbesondere soll der Regierungsrat künftig in denjenigen Vorlagen an den Landrat, die die Gemeinden betreffen, die Auswirkungen auf die Gemeindeebene aufzeigen und erläutern sowie die konkreten Kostenfolgen für die Gemeinden dem Landrat zur Kenntnis bringen (Transparenz). Die Initiative geht aber noch weiter: Für Aufgaben, bei denen die Gemeinden Träger sind, soll der Kanton die Mehrkosten tragen, die durch den Kantonsentscheid für die Gemeinden entstehen.

Inhalt der Initiative

Nichtformulierte Initiative über die faire Verteilung von Aufgaben und finanziellen Mitteln zwischen Kanton und Gemeinden («Wer befiehlt, zahlt!»-Initiative) gemäss § 49 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und § 65 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981

Gestützt auf § 49 Abs. 1 der basellandschaftlichen Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (nichtformulierte Initiative nach § 28 Abs. 3 KV und § 65 Abs. 1 GPR):

Diejenige Staatsebene, die über eine Aufgabe entscheidet, soll auch die Kostenfolgen tragen.

Bereits heute ist dieser Grundsatz in §47a der Verfassung festgehalten. In der Praxis kommt es aber immer wieder zu Abweichungen zu Ungunsten der Gemeinden. Stabile Gemeinden sind das Rückgrat unseres politischen Systems. Deshalb soll der «Wer befiehlt, zahlt!»-Grundsatz auf Gesetzesebene genauer verankert werden. Insbesondere soll Folgendes festgelegt werden:

- 1. Der Regierungsrat erläutert in denjenigen Vorlagen an den Landrat, die die Gemeinden betreffen, die Auswirkungen auf die Subsidiarität und begründet die Vor- und Nachteile der Änderung für die Gemeindeebene.*
- 2. In den Vorlagen an den Landrat werden nicht nur die finanziellen Folgen für den Kanton, sondern auch die finanziellen Folgen für die Gemeinden aufgezeigt.*
- 3. Für Aufgaben, bei denen die Gemeinden Träger sind, werden die Mehrkosten, die durch einen Kantonsentscheid auf Gemeindeebene entstehen, in der Summe durch den Kanton getragen. Der Regierungsrat zeigt in der Vorlage an den Landrat die Form der Rückerstattung an die Gemeinden auf.*

Rückzugsklausel

Die Gemeinderäte der Initiativgemeinden sind ermächtigt, die Initiative zurückzuziehen.

Federführende Gemeinde

Die federführende Gemeinde ist Liestal.

Gemeindebeschlüsse

Die Gemeindeinitiative wurde gemäss § 47 Abs. 1 Ziff. 17 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 von folgenden Gemeinden beschlossen:

- | | |
|------------------------|------------------------|
| <i>1. Gemeinde ...</i> | <i>Beschlussdatum:</i> |
| <i>2. Gemeinde ...</i> | <i>Beschlussdatum:</i> |
| <i>3. Gemeinde ...</i> | <i>Beschlussdatum:</i> |
| <i>4. Gemeinde ...</i> | <i>Beschlussdatum:</i> |
| <i>5. Gemeinde ...</i> | <i>Beschlussdatum:</i> |
| <i>6. Gemeinde ...</i> | <i>Beschlussdatum:</i> |
| <i>7. Gemeinde ...</i> | <i>Beschlussdatum:</i> |

D) MASSNAHMEN / TERMINE

Eine nichtformulierte Initiative beinhaltet eine Beschreibung des Anliegens und ist gemäss § 64 Gesetz über Politische Rechte (GpR) innert 2 Jahren seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens dem Volk

Gemeinde Lausen

Gemeinderat

Grammontstrasse 1
4415 Lausen

Tel. 061 926 92 60

info@lausen.ch
www.lausen.ch

zur Abstimmung vorzulegen, wenn der Landrat sie in der Sache ablehnt. Hat das Volk oder der Landrat beschlossen, dem Begehren Folge zu geben, so arbeitet der Landrat innert 2 Jahren seit der Zustimmung eine entsprechende Vorlage aus. Der Landrat bestimmt die Stufe der Verfassung oder des Gesetzes.

- ER/EGV-Beschlüsse	November/Dezember 2025
- Einreichung Initiative	Januar 2026
- Feststellung Zustandekommen Landeskanzlei	Januar/Februar 2026
- Gültigkeitserklärung / Haltung Landrat / allfälliger Gegenvorschlag durch Landrat	anschliessend
- Abstimmungskampagne	anschliessend
- Abstimmung (max. 2 Jahre nach Zustandekommen)	anschliessend

E) FINANZIERUNG

Für die Finanzierung eines allfälligen Abstimmungskampfes soll ein Antrag an den VBLG gestellt werden. Dieser hat in den vergangenen Jahren einen Fonds für Abstimmungskampagnen geöfnet. Falls nur ein Teilbetrag oder nichts bezahlt würde, würden die restlichen Kosten anteilmässig nach Einwohnenden verteilt werden. Es sind in diesem Falle mit maximal CHF 2.00 pro Einwohnende zu rechnen.

F) ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der nichtformulierten Initiative über die faire Verteilung von Aufgaben und finanziellen Mitteln zwischen Kanton und Gemeinden («Wer befiehlt, zahlt!» - Initiative) zuzustimmen und den Gemeinderat zu ermächtigen, bei Bedarf die Initiative zurückzuziehen.

TRAKT. 5: FORMULIERTE «BANKGEWINN-INITIATIVE»

A) ZUSAMMENFASSUNG

Eine Arbeitsgruppe aus 11 Gemeindepräsidien aus verschiedenen Baselbieter Gemeinden hat zusätzlich die vorliegende formulierte Bankengewinninitiative erarbeitet. Auch die Gemeinde Lausen ist Teil dieser Arbeitsgruppe, welche die Initiative mitträgt. Aktuell erhält der Kanton Basel-Landschaft jährlich zwischen CHF 50-70 Mio. als Ausschüttung aus dem Reingewinn der Basellandschaftlichen Kantonalbank (BLKB). Die Gemeindeinitiative fordert einen Drittel dieser Ausschüttung anteilmässig an die Gemeinden zu verteilen (rund CHF 74.00 pro Einwohner/in).

Das Vorgehen ist mit den anderen Gemeinden koordiniert, welche dieses Anliegen im November bzw. Dezember 2025 an ihre Einwohnergemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräte bringen. Im Anschluss an die landrätliche Debatte muss allenfalls eine Abstimmungskampagne geführt werden. Die Arbeitsgruppe strebt an, diese Kosten ganz oder teilweise durch den Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) finanzieren zu lassen, der einen separaten Fonds für Abstimmungskämpfe führt. Ein allfälliger Restbetrag soll anteilmässig nach Einwohnende auf die Gemeinden der Arbeitsgruppe verteilt werden und beläuft sich – ohne finanzielle Unterstützung des VBLG – auf allerhöchstens CHF 2.00 pro Einwohner/-in.

B) AUSGANGSLAGE

Die Regelung hinsichtlich Besteuerung der Kantonalbanken ist schweizweit sehr unterschiedlich (keine Steuerbefreiung, kantonale Steuerbefreiung und kommunale Steuerpflicht, Steuerbefreiung mit Gewinnverteilung an Kanton und Gemeinden etc.). Im Kanton Basel-Landschaft besteht eine banken- und kantonsfreundliche Lösung: Die BLKB ist im Gegensatz zu anderen Unternehmen im Finanzsektor von den Steuern befreit, benötigt allerdings Platz und Infrastruktur in den Gemeinden. Der Kanton erhält eine Abgeltung der Staatsgarantie von 3 % des Reingewinns bzw. mindestens CHF 3.5 Mio. (§ 1 Verordnung zum Kantonalbankgesetz [SGS 371.11]). Zudem erhält er eine jährliche Gewinnausschüttung auf dem eingebrachten Dotationskapital (CHF 160 Mio.). Die Gemeinden erhalten nichts.

Der Reingewinn der BLKB für das Jahr 2024 belief sich auf CHF 185.8 Mio. Für das Geschäftsjahr erfolgte eine Ausschüttung (inkl. Abgeltung der Staatsgarantie) von CHF 72.8 Mio. Wie dem Geschäftsbericht der

BLKB entnommen werden kann, wurde die Staatsgarantie mit CHF 5.5 Mio. entschädigt. CHF 67.2 Mio. wurden an den Kanton Basel-Landschaft ausgeschüttet. Weitere CHF 67.2 Mio. wurden den gesetzlichen Reserven zugewiesen.

Gewinnverwendung				
Jahresgewinn	185'799	155'855	29'943	19,21
Gewinnvortrag	21'926	21'547	380	1,76
Bilanzgewinn	207'725	177'402	30'323	17,09
Ausschüttungen auf dem Zertifikatskapital	-23'940	-22'800	-1'140	5,00
Abgeltung Staatsgarantie	-5'574	-4'676	-898	19,21
Ablieferung an den Kanton Basel-Landschaft	-67'200	-64'000	-3'200	5,00
Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve	-67'200	-64'000	-3'200	5,00
Gewinnvortrag	43'811	21'926	21'885	99,81

Quelle: BLKB-Geschäftsbericht 2024, S. 119

Die Abgeltung für die Staatsgarantie an den Kanton ist unbestritten. Allerdings gehen die Gemeinden leer aus, während von anderen Unternehmen Steuererträge an die Gemeinden fliessen. In anderen Kantonen – beispielsweise Zürich – werden die Gemeinden an den Gewinnen der Kantonalbank beteiligt. Es ist nicht einzusehen, weshalb dies nicht auch im Kanton Basel-Landschaft der Fall ist.

Elf Gemeinderäte haben sich entschlossen, ihren Gemeindeversammlungen/Einwohnerräten die im Folgenden beschriebene Gemeindeinitiative vorzulegen. Für die Gültigkeit der Initiative braucht es die Zustimmung von mindestens fünf Gemeindeversammlungen/Einwohnerräten. Idealerweise sollten es sieben bis acht sein.

C) BEGRÜNDUNG DER INITIATIVE

Die Steuerbefreiung der BLKB bei gleichzeitiger Gewinnausschüttung lediglich an den Kanton erscheint heute nicht mehr zeitgemäss. Die Gemeinden profitieren zwar von den Aktivitäten und Initiativen der BLKB und ihren Institutionen. Dies gilt aber auch für den Kanton. Die indirekte Wertschöpfung aus Arbeitsplätzen erfolgt auch bei anderen Unternehmen mit Mitarbeitenden. Diese Unternehmen unterliegen aber im Unterschied zur Basellandschaftlichen Kantonalbank der Steuerpflicht für Kanton und Gemeinden.

Immer mehr Gemeinden sind nicht mehr in der Lage, die ihnen zugewiesenen und teilweise vom Kanton und Bund regulierten Aufgaben zu finanzieren. Die Kosten in Bildung und Alter nehmen stark zu und werden weiterhin stark zunehmen. Die Finanzierung dieser Aufgaben ist kaum noch durch die Steuererträge der natürlichen Personen zu stemmen. Ein frappanter Unterschied zwischen finanziell erfolgreichen und weniger erfolgreichen Gemeinden zeigt sich gerade bei den Steuereinnahmen aus juristischen Personen.

Die Gemeinden sind allerdings der Meinung, dass eine Besteuerung der Kantonalbank nicht zielführend ist. Sie wollen den Erfolg «unserer Baselländer Bank» nicht mit neuen Bürden riskieren. Da allerdings keine Steuererträge für die Leistungen der Gemeinden fliessen, sehen die Gemeinden eine Gewinnbeteiligung über den Anteil des Kantons als angebracht an. Diese Anpassung muss über eine Gesetzesanpassung des Kantonalbankgesetzes (SGS 371) in Form einer formulierten Initiative erfolgen.

Bei der Erarbeitung der Initiative wurden zahlreiche Verteilmechanismen geprüft (Anzahl Geschäftsstellen, Betriebsstätten, Anzahl Mitarbeitende pro Gemeinde etc.). Am einfachsten und zielführendsten erscheint die Aufteilung nach Einwohnerinnen und Einwohnern pro Gemeinde. Dieser Mechanismus wird auch bei zahlreichen anderen Instrumenten im Rahmen des Finanzausgleichs angewendet. Basierend auf den vorstehenden Zahlen würde bei Annahme der Initiative ein Drittel der CHF 67.2 Mio. an die Gemeinden fliessen. Das entspricht CHF 22.4 Mio. bzw. rund CHF 74.00 pro Einwohner/in.

Die Finanzen des Kantons zeigen sich solide genug, um einen solchen Beitrag an die Gemeinden zu leisten. In extremis könnte der Kanton die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve vorübergehend reduzieren, um in einer Übergangsfrist weiterhin auf seinen Gewinnanteil zu kommen. Das Kantonalbankgesetz lässt dies in § 16 Absatz 3 zu.

Damit orientiert sich die Initiative an der Gewinnverteilung und entsprechenden Rechtsgrundlage des Kantons Zürich, der ebenfalls eine Verteilung eines Gewinnanteils vorsieht. Im vergangenen Jahr wurden die Zürcher Gemeinden mit CHF 105.00 pro Einwohner/in entschädigt.

Inhalt der Initiative

Formulierte Initiative über die gerechte Verteilung der staatlichen Bankgewinne «Bankgewinn-Initiative» gemäss § 49 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und § 64 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981

Die Einwohnergemeinden xxx (im Folgenden: Initiativgemeinden) stellen das folgende formulierte Begehren:

I.

Das Kantonalbankgesetz vom 24. Juni 2004 (GS 35.0241; SGS 371) wird wie folgt geändert:

§ 16 Reingewinn

...

⁴ Der öffentlichen Hand zustehende Ausschüttungen gemäss Absatz 3 fallen zu zwei Dritteln dem Kanton und zu einem Drittel den Einwohnergemeinden im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl zu.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt nach Annahme durch das Volk am ersten Tag des auf die Volksabstimmung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Rückzugsklausel

Die Gemeinderäte der Initiativgemeinden sind ermächtigt, die Initiative zurückzuziehen.

Federführende Gemeinde

Die federführende Gemeinde ist Liestal.

Gemeindebeschlüsse

Die Gemeindeinitiative wurde gemäss § 47 Abs. 1 Ziff. 17 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 von folgenden Gemeinden beschlossen:

- | | |
|------------------|-----------------|
| 1. Gemeinde: ... | Beschlussdatum: |
| 2. Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 3. Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 4. Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 5. Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 6. Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 7. Gemeinde ... | Beschlussdatum: |

D) MASSNAHMEN / TERMINE

Eine formulierte Initiative beinhaltet eine konkrete Formulierung eines Anliegens und ist gemäss § 64 Gesetz über Politische Rechte (GpR) innert 18 Monaten nach Zustandekommen dem Volk vorzulegen.

Der Zeitplan nach Zustimmung sieht wie folgt aus:

- | | |
|--|------------------------|
| - ER/EGV-Beschlüsse | November/Dezember 2025 |
| - Einreichung Initiative | Januar 2026 |
| - Feststellung Zustandekommen Landeskanzlei | Januar/Februar 2026 |
| - Gültigkeitserklärung /
Haltung Landrat allfälliger Gegenvorschlag durch Landrat | anschliessend |
| - Abstimmungskampagne | anschliessend |
| - Abstimmung
(max. 18 Monate nach Zustandekommen) | anschliessend |

E) FINANZIERUNG

Für die Finanzierung eines allfälligen Abstimmungskampfes soll ein Antrag an den VBLG gestellt werden. Dieser hat in den vergangenen Jahren einen Fonds für Abstimmungskampagnen geöfnet. Falls nur ein Teilbetrag oder nichts bezahlt würde, würden die restlichen Kosten anteilmässig nach Einwohnenden verteilt werden. Es sind in diesem Fall mit maximal CHF 2.00 pro Einwohner/in zu rechnen.

Im Falle der Zustimmung durch das Volk kann mit Zusatzerträgen von rund CHF 60.00 bis 80.00 pro Einwohner/in gerechnet werden.

F) ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der formulierten Initiative über die gerechte Verteilung der staatlichen Bankengewinne «Bankgewinn-Initiative» zuzustimmen und den Gemeinderat zu ermächtigen, bei Bedarf die Initiative zurückzuziehen.

TRAKT. 6: AUFGABEN- UND FINANZPLAN 2026 - 2030**A) EINFÜHRUNG**

Der Aufgaben- und Finanzplan umfasst jeweils die nächsten 5 Jahre und wird als rollende Planung ergänzt und angepasst.

Die Planung der Investitionen ist zum grossen Teil und im Rahmen der gewachsenen Bedürfnisse oder eines politischen Entscheids wieder neu angegangen worden. So kamen für das Jahr 2026 einige Vorhaben neu dazu. Andere wiederum bedürfen aufgrund neuer Fakten nochmals einer Überprüfung oder Neubeurteilung und müssen deshalb auf spätere Jahre verschoben werden.

B) SCHWERPUNKTE

Entsprechend dem Aufbau der Planung kommentieren wir die einzelnen Kapitel und zeigen besondere Auswirkungen, Überlegungen und Unsicherheiten auf.

Bevölkerung und Wohnungsbau

Wie in den umliegenden Gemeinden wurden auch in Lausen in den letzten Jahren grössere Überbauungen realisiert. Dabei wurde Bauland erschlossen und mittlerweile überbaut. Durch die bereits erstellten sowie im Bau befindlichen Überbauungen ist ein stetiger Anstieg der Bevölkerungszahl zu verzeichnen.

Mit dem Bezug der neuen Wohnüberbauung auf dem Areal «Scholer» Anfang November 2025 hat die Bevölkerungszahl der Gemeinde Lausen erstmals die Marke von 6'000 Einwohnerinnen und Einwohnern erreicht. In den Prognosen wird weiterhin vorsichtig mit einem jährlichen Bevölkerungszuwachs von rund 50 Personen gerechnet. Dabei ist zu beachten, dass die tatsächlichen Zahlen gewissen Schwankungen unterliegen und insbesondere von der Anzahl der jeweils fertiggestellten Wohneinheiten abhängen. Der anhaltende Wachstumstrend dürfte dennoch deutlich spürbar bleiben.

Im Hinblick auf die Bautätigkeit sorgen wir als Behörde und Verwaltung für gute Rahmenbedingungen und die nötige Infrastruktur. Auf die Umsetzung selbst haben wir keinen Einfluss, da die Impulse für die privaten Bauvorhaben von den Landeigentümerinnen/Landeigentümer resp. von den entsprechenden Investorinnen/Investoren kommen. Danach sollte sich der Bau von neuem Wohnraum wieder bei 20 bis 40 Einheiten pro Jahr einpendeln.

Auf die Planung der Finanzen haben diese Prognosen jedoch nur einen kleinen Einfluss.

Personalplanung

Sofern von Bund und Kanton keine weiteren Aufgaben oder Dienstleistungen an die Gemeinden delegiert werden, dürfte die Stellendotation in den nächsten Jahren zwar kleine Modifikationen erfahren, jedoch werden sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

Es ist jedoch spürbar, dass durch das Bevölkerungswachstum sowohl der Umfang der administrativen Arbeiten und der komplexeren Fallbearbeitungen als auch die Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner gestiegen sind.

Schulen und Kindergärten

Die Planung basiert auf den bekannten Parametern und der Entwicklung der Kinderzahlen in der Gemeinde, wobei es vor allem in den neu überbauten Gebieten schwierig ist vorauszusagen, wie die künftige Bevölkerungsstruktur dort aussehen wird.

An der Primarschule ist durch den Neubau des Schulhauses Grammel im Jahre 2017 der notwendige Raumbedarf nach wie vor ausreichend. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Dreifachkindergartens Garbe mit Tagesstrukturen im Sommer 2025 ist die Zentralisierung der Kindergärten im Bereich des Dorfkerns, mit Ausnahme des Doppelkindergartens Furlen, abgeschlossen. Die nicht mehr den räumlichen Vorgaben entsprechenden Kindergärten im Brühl wurden aufgehoben.

Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit

Basierend auf dem Baselbieter Energiepaket bilden die kommunalen Energieförderbeiträge das zentrale Förderinstrument der Gemeinde. Vorrangig unterstützt werden Projekte im Bereich Anlagen- und Gebäude-Sanierungen. Der Schwerpunkt des Baselbieter Energiepaketes liegt beim Ersatz von fossilen Heizungen durch Wärmepumpen, Holzfeuerungen oder dem Anschluss an ein Wärmenetz. Wir unterstützen speziell auch Fotovoltaik- und thermische Solaranlagen. Die Nutzung dieser Förderbeiträge hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Infolge gesetzlicher Änderungen erfolgt per 1. Januar 2026 eine Anpassung der kommunalen Förderbeiträge. Die Fördermittel werden künftig ausschliesslich für Sanierungen der Gebäudehülle sowie für thermische Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung eingesetzt.

Erfolgsrechnung

Vor allem aufgrund der gebundenen Aufwendungen schliesst die Erfolgsrechnung in allen fünf Planjahren mit einem deutlichen Defizit ab. Deshalb werden wir einige Projekte kleiner und / oder später realisieren und auch bei den Ausgaben weiterhin zurückhaltend sein.

Derzeit rechnen wir aber weiterhin damit, dass die Steuersätze für natürliche Personen gleich hoch wie bisher gehalten werden können.

Bei den Spezialfinanzierungen sieht es wie folgt aus:

Die **Wasserversorgung** zeigt Ertragsüberschüsse von kumuliert CHF 533'000 in den kommenden fünf Jahren. Die Vermögenssituation verbessert sich somit, so dass Reserven für die geplanten Vorhaben (kurzfristige Sanierung Pumpwerk Bifang und Schutzzonen sowie langfristige Nutzungskonflikte Schutzzone Häspech) vorhanden sind.

Die **Abwasserentsorgung** zeigt Aufwandüberschüsse von kumuliert über CHF 2,366 Mio. in den kommenden fünf Jahren. Die Vermögenssituation bietet trotzdem nach wie vor ein gutes Polster, welches sich durch die erhöhten Gebühren der Abwasserbeseitigung sukzessive vermindert.

Die **Abfallbeseitigung** zeigt in den kommenden fünf Jahren Aufwandüberschüsse von kumuliert CHF 417'000. Das Vermögen, welches sich durch die Auflösung von Rückstellungen bei der Kehrichtverbrennungsanlage Basel im Jahre 2015 um rund CHF 500'000 erhöhte, vermindert sich langsam durch die jahrelange Halbierung der Bioabfallgebühren.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung umfasst alle Vorhaben, die sich aufgrund der langfristigen Planung und der aktuellen Entwicklungen aufdrängen. Allerdings sind diese in der Summe derart hoch, dass hier vor der endgültigen Ausführung wiederum eine strikte Prüfung der Dringlichkeit und des Umfangs nötig sein wird.

Die Investitionen sind in der Tabelle gruppiert und in der Zeitachse aufgeführt. Sämtliche Projekte sind auch im Übersichtsplan nummeriert zu finden.

Gegenüber der letzten Prognose haben sich die Netto-Investitionen der kommenden fünf Jahre von rund CHF 16,9 Mio. auf neu CHF 11,3 Mio. verringert.

Aus den nachfolgenden Tabellen sind die einzelnen, vorgesehenen Investitionen der Einwohnergemeinde ersichtlich.

(in tausend Franken)		2026		2027		2028		2029		2030		Total	
	A = Aufwand E = Ertrag	A	E	A	E	A	E	A	E	A	E	A	E
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit													
1 Ersatz Pionierfahrzeug Feuerwehr		70	63									70	63
Amortisation Darlehen Schützenverein Lausen			1		1		1		1		1	0	5
Total		70	64		1		1		1		1	70	68
2 Bildung													
2 Neubau Dreifachkindergarten / Tagesstrukturen		200	94									200	94
3 MZH Stutz / Beleuchtungsersatz, Umbau auf LED		150										150	0
4 Turnhalle Bifang/Neugestaltung der Umgebung				45		45						90	0
5 Kindergarten Furlen/Ersatz Gasheizung durch Wärmepumpe				75								75	0
6 Gesamtsanierung Schulhaus Mühlematt inkl. Schulraumerweiterung						150		2'000		500		2'650	0
Total		350	94	120	0	195	0	2'000	0	500	0	3'165	94
6 Verkehr												0	0
7 Sanierung Bifangstrasse (Schlusszahlung)		80										80	0
8 div. Strassen mit OB oder Microsil konservieren		150										150	0
9 Sanierung von 2 Bushaltestellen (Behig) Bettleten		80										80	0
10 Sanierung von 2 Bushaltestellen (Behig) Furlenboden				80								80	0
11 Deckbelag Galmsrain- Unterfeld- Bettletenstrasse u. Ballmerweg		360										360	0
12 Sanierung Rainweg inkl. Kreuzung Hämmerliweg								100		800		900	0
13 Sanierung Industriestrasse inkl. Brücke				50		1'150						1'200	0
14 Sanierung Kirchstrasse - Kirchbergweg / Planungskredit		50										50	0
14 Sanierung Kirchstrasse - Kirchbergweg / Ausführungskredit				400								400	0
15 Ersatz Deckbelag Furlenstrasse (Bahnhof-Hofmattstr.)				180								180	0
16 Sanierung Grammontbrücke (Kostenteiler mit Bund)								50		600		650	0
17 Sanierung Sonnenweg / Planungskredit		50										50	0
17 Sanierung Sonnenweg / Ausführungskredit				450								450	
18 Deckbelag Peterhansstrasse				350								350	0
19 Sanierung Rosenweg						30		210				240	0
20 Sanierung St. Niklaussteg (Kostenteiler mit Bund)								50		200		250	0
21 Deckbelag Tiergartenstrasse								300				300	0
22 Deckbelag Bündtenstrasse		165										165	0
23 Sanierung Grammontstrasse								50		570		620	0
24 Sanierung Glockenstrasse				50		500						550	0
25 Sanierung Kanalstrasse										50		50	0
26 Neuerschliessung Auacher / Vier Jucharten / Planungskredit		75		75								150	0
26 Neuerschliessung Auacher / Vier Jucharten / Ausführungskredit Strassenbau						500		390	600			890	600
27 Strassenbeleuchtung/Ersatz Natriumdampf durch LED		100		100		100		100				400	0
28 Ersatzbeschaffung Kommunalfahrzeug "BOKI"						250						250	0
Total		1'110	0	1'735	0	2'530	0	1'250	600	2'220	0	8'845	600
7 Umweltschutz und Raumordnung													
30 Neugestaltung der Grünfläche bei der Friedhofhalle (Weidmatt-/Kirchstrasse)		100										100	
31 Hochwasserschutz Furlenbächli / Planungskredit		60										60	
31 Hochwasserschutz Furlenbächli / Ausführungskredit				200		200						400	
Total		160	0	200	0	200	0	0	0	0	0	560	
Zwischentotal Investitionen steuerfinanziert		1'690	158	2'055	1	2'925	1	3'250	601	2'720	1	12'640	762
Finanzierungsbedarf			1'532		2'054		2'924		2'649		2'719		11'878
		1'690	1'690	2'055	2'055	2'925	2'925	3'250	3'250	2'720	2'720	12'640	12'640

Gemeinde Lausen

Gemeinderat

Grammontstrasse 1
4415 Lausen

Tel. 061 926 92 60

info@lausen.ch
www.lausen.ch

(in tausend Franken)		2026		2027		2028		2029		2030		Total	
A = Aufwand E = Ertrag		A	E	A	E	A	E	A	E	A	E	A	E
7.1	Spezialfinanzierung Wasserversorgung												
7	Ersatz Wasserleitung Bifangstrasse (Schlusszahlung)	30										30	0
32	Ersatz Wasserleitung Rainweg Mergelweg (best. Fz-Rohr)			150								150	0
12	Ersatz Wasserleitung Rainweg (best. Fz-Rohr)									600		600	0
13	Ersatz Wasserleitung Industriestrasse					170						170	0
14	Ersatz Wasserleitung Kirchstrasse - Kirchbergweg / Ausführungskredit			150								150	0
16	Ersatz Wasserleitung Grammontbrücke									100		100	0
17	Ersatz Wasserleitung Sonnenweg / Ausführungskredit			180								180	0
19	Ersatz Wasserleitung Rosenweg							80				80	0
23	Ersatz Wasserleitung Grammontstrasse									200		200	0
24	Ersatz Wasserleitung Glockenstrasse					150						150	0
25	Ersatz Wasserleitung Kanalstrasse (best. Fz-Rohr)									450		450	0
26	Wasserleitung Neuerschliessung Auacher / Vier Jucharten / Planungskredit	50		50								100	0
26	Wasserleitung Neuerschliessung Auacher / Vier Jucharten / Ausführungskredit					200		150	100			350	100
33	Überarbeitung Grundwasserschutzzone Häspech	50										50	0
34	Überarbeitung Grundwasserschutzzone Bifang	20										20	0
35	Sanierung Grundwasserpumpwerk Bifang			30		650						680	0
	Anschlussgebühren		887		402		463		735		420	0	2'907
	Total Investitionen Spezialfinanzierung Wasser	150	887	560	402	1'170	463	230	835	1'350	420	3'460	3'007
7.2	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung												
7	Sanierung Abwasserleitung Bifangstrasse (Schlusszhl.)	30										30	0
14	Sanierung Abwasserleitung Kirchstrasse - Kirchbergweg / Ausführungskredit			100								100	0
17	Sanierung Abwasserleitung Sonnenweg / Ausführungskredit			100								100	0
19	Sanierung Abwasserleitung Rosenweg							80				80	0
23	Sanierung Abwasserleitung Grammontstrasse									100		100	0
24	Sanierung Abwasserleitung Glockenstrasse					100						100	0
25	Sanierung Abwasserleitung Kanalstrasse									200		200	0
26	Abwasserleitung Neuerschliessung Auacher / Vier Jucharten / Planungskredit	50		50								100	0
26	Abwasserleitung Neuerschliessung Auacher / Vier Jucharten / Ausführungskredit					300		120	130			420	130
36	Instandsetzung Kanalisationsnetz, Süd (1. Etappe)	200										200	0
37	Instandsetzung Kanalisationsnetz, Nord (2. Etappe)			200		200		200				600	0
38	Instandsetzung Kanalisationsnetz, Mitte (3. Etappe)									200		200	0
39	Instandsetzung Drainagenleitungen	150		150	130							300	130
	Anschlussgebühren		1'014		460		530		840		480	0	3'324
	Total Investitionen Spezialfinanzierung Abwasser	430	1'014	600	590	600	530	400	970	500	480	2'530	3'584
	Zwischentotal Investitionen gebührenfinanziert	580	1'901	1'160	992	1'770	993	630	1'805	1'850	900	5'990	6'591
	Finanzierungsbedarf	1'321			168		777		-1'175		950	601	
		1'901	1'901	1'160	1'160	1'770	1'770	630	630	1'850	1'850	6'591	6'591
	Gesamttotal Investitionen / Beiträge	2'270	2'059	3'215	993	4'695	994	3'880	2'406	4'570	901	18'630	7'353
	Finanzierungsbedarf		211		2'222		3'701		1'474		3'669		11'277
		2'270	2'270	3'215	3'215	4'695	4'695	3'880	3'880	4'570	4'570	18'630	18'630

Prognose Schuldenentwicklung

Die geplanten Investitionsvorhaben können nicht allein aus der Selbstfinanzierung heraus realisiert werden. Deshalb ist Fremdkapital aufzunehmen, was zu einer entsprechenden Zunahme der Schulden über das vom Gemeinderat angestrebte Ziel hinausführt. Dadurch wird der Gesamthaushalt auch durch höhere Kapitalkosten stärker als bisher belastet.

Damit die Verschuldung dennoch effektiv und spürbar reduziert werden kann, genügt es nicht, wenn wir Investitionsvorhaben um ein oder zwei Jahre hinausschieben. Wir gehen davon aus, dass wir einzelne Vorhaben langfristig verschieben werden oder sogar ganz darauf verzichten müssen.

Der Gemeinderat wird weiterhin laufend prüfen, ob, wie und wo korrigierend eingegriffen werden kann, damit die Schulden pro Kopf der Bevölkerung den Wert von CHF 1'000.00 nicht überschreiten.

C) SCHLUSSWORT

Wie die vorliegende Finanzplanung zeigt, werden auch in Zukunft immer wieder Vorhaben anstehen, die einen etwas höheren Investitionsbedarf notwendig machen. Der Gemeinderat wird dabei jedoch bei jedem Projekt abwägen, ob sie auch finanziell verkraftbar sind, und wenn nötig nur diejenigen Vorhaben umsetzen, welche dringend notwendig sind oder deren Hinausschieben irreparable Schäden an der Infrastruktur zur Folge hätte. Im Vordergrund stehen deshalb schwerpunktmässig Erhaltungs- oder Wiederherstellungsinvestitionen, die nur den bisherigen Status sichern resp. verbessern.

Dank der bisherigen vorsichtigen Finanzpolitik können wir die nächste Fünfjahresphase nach wie vor aus einer Position der Stärke heraus angehen. Jedoch wird der Handlungsspielraum der Gemeinde durch die vielen übergeordneten Vorgaben zunehmend eingeschränkt.

Mit diesem Bericht hofft der Gemeinderat, seine Planungsziele für die nächsten Jahre den Einwohnerinnen und Einwohnern etwas näher bringen zu können. Der Gemeinderat dankt für das Interesse und bittet, von diesem Plan im zustimmenden Sinne Kenntnis zu nehmen.

Der ausführliche Aufgaben- und Finanzplan 2026 - 2030 ist auf der Homepage der Gemeinde Lausen unter www.lausen.ch/de/verwaltung-politik/politik/gemeindeversammlung/ sowie in der Gemeinde-App aufrufbar. Bei Bedarf kann der Aufgaben- und Finanzplan bei der Gemeindeverwaltung in Papierform bezogen werden.

TRAKT. 7: BUDGET DER EINWOHNERGEMEINDE 2026

A) AUSGANGSLAGE

Gestützt auf § 158 des kantonalen Gemeindegesetzes unterbreiten wir Ihnen termingemäss das Budget der Einwohnergemeinde für das Jahr 2026 zum Entscheid. Das Budget 2026 zeigt folgendes Bild:

	Aufwand	Ertrag	Aufwandüberschuss
Erfolgsrechnung	26'540'345	26'126'620	413'725
	Ausgaben	Einnahmen	Zunahme der Nettoinvestitionen
Investitionsrechnung	2'290'000	2'059'000	231'000

Allgemeine Bemerkungen

Wir erstellen das Budget jeweils zusammen mit dem Aufgaben- und Finanzplan für die nächsten fünf Jahre. Diese beiden Arbeiten beeinflussen sich gegenseitig. Wenn der Aufgaben- und Finanzplan eine ungünstige Entwicklung aufzeigt, können wir erste Korrekturmassnahmen bereits im Budget einfließen lassen und so beide Planungsrechnungen wechselseitig optimieren.

Das Budget 2026 zeigt bei einem Ertrag von CHF 26,126 Mio. und einem Aufwand von CHF 26,540 Mio. einen Mehraufwand von CHF 413'725. Gegenüber dem Vorjahr reduziert er sich um CHF 481'060.

Das geplante Defizit kann die Einwohnergemeinde Lausen tragen. Sie verfügt per 31. Dezember 2024 über ein Eigenkapital von CHF 8,855 Mio. Allerdings sind Massnahmen in Betracht zu ziehen, falls für die nächsten Jahre keine Verbesserung möglich erscheint.

Die grössten Veränderungen gegenüber dem Budget 2025 sind die Folgenden:

Bei den Einkommenssteuern natürlicher Personen werden CHF 700'000 und beim Ressourcenausgleich CHF 300'000 zusätzlich erwartet.

Beim Aufwand fallen vor allem die Gemeindebeiträge an die Pflegefinanzierung ins Gewicht. Diese erhöhen sich gegenüber dem Budget 2025 um CHF 150'000. Ebenfalls eine Erhöhung verzeichnen die Auslagen für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde von CHF 118'000. Neu werden ab dem Jahr 2026 die Abschreibungen von CHF 260'000 für den Neubau des Dreifachkindergartens mit Tagesstruktur anfallen.

Im Bereich Asylwesen erhöhen sich die Unterstützungen um CHF 175'000 und die Entschädigungen des Kantons um CHF 285'000.

Mögliche jährliche Defizite aus der Waldbewirtschaftung und forstliche Investitionen werden über den Wald- und Bürgerfonds finanziert.

Das Kabelnetz wurde per 1. Januar 2025 verkauft. Somit werden keine Beträge in der Funktion Antennen- und Kabelanlagen budgetiert.

Über die Mittelverwendung befindet die Einwohnergemeindeversammlung im Rahmen des Budgets oder in separaten Kreditbegehren sowie mit der Genehmigung der Jahresrechnung.

Der Personalaufwand (CHF 10,765 Mio.) wird um CHF 222'940 höher als für das Jahr 2025 budgetiert. Dabei wurde nebst dem Anstieg in den Erfahrungsstufen auch eine Teuerung von 0.4 % berücksichtigt. Der Lohnaufwand des Verwaltungs- und Betriebspersonals erhöht sich um CHF 52'500 auf CHF 3,025 Mio.. Im Bildungsbereich steigt der Lohnaufwand um CHF 124'500 auf CHF 5,598 Mio..

Die Arbeitgeberbeiträge der Sozialversicherungen steigen durch die insgesamt höheren Lohnaufwendungen um CHF 52'960 auf CHF 1,666 Mio.

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand (CHF 4,063 Mio.) wird gegenüber dem Budget 2025 um CHF 69'490 höher ausfallen. Der Material- und Warenaufwand sinkt um CHF 21'400 auf CHF 346'030. Die Dienstleistungen und Honorare steigen um CHF 76'880 auf CHF 1,702 Mio., der bauliche und betriebliche Unterhalt um CHF 54'800 auf CHF 247'490. Der verschiedene Aufwand sinkt um CHF 50'100 auf CHF 35'100. In der Position waren im Vorjahr die Ausgaben des Landratspräsidentenfestes 2025 in Lausen enthalten.

Die Abschreibungen (CHF 1,375 Mio.) reduzieren sich gegenüber dem Budget 2025 um CHF 141'600.

Der Finanzaufwand (CHF 161'075) wird gegenüber dem Budget 2025 um CHF 2'100 höher ausfallen.

Der Transferaufwand (CHF 9,464 Mio.) wird sich um CHF 762'360 erhöhen. Dies vor allem aufgrund der gestiegenen Kosten bei der Pflegefinanzierung, der ambulanten Krankenpflege, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, bei der Unterstützung der Asylbewerbenden sowie die vom Kanton in Rechnung gestellten Kosten für die Abwasserreinigung.

Der Fiskalertrag (CHF 11,640 Mio.) wird um CHF 470'000 höher ausfallen als für das Jahr 2025 budgetiert. Unter Berücksichtigung der anhaltenden Bevölkerungszunahme wird bei den natürlichen Personen mit höheren Steuereinnahmen von CHF 700'000 gerechnet. Bei den Quellensteuern wird mit tieferen Einnahmen von CHF 200'000 gerechnet. Bei den juristischen Personen werden bei den Ertragssteuern um CHF 30'000 tiefere Einnahmen erwartet.

Die Entgelte (CHF 3,400 Mio.) sinken gegenüber dem Budget 2025 um CHF 76'200, da unter anderem die Benützungsgebühren für das Kabelnetz wegfallen.

Der Finanzertrag (CHF 634'290) wird gegenüber dem Budget 2025 um CHF 48'900 höher ausfallen. Dies ist einerseits auf höheren Zinseinnahmen bei den Steuern und andererseits mit der ganzjährigen Vermietung von Räumlichkeiten des Dreifachkindergartens mit Tagesstrukturen (Neubau Garbe) an die KITA zurückzuführen.

Der Transferertrag (CHF 8,339 Mio.) wird um CHF 672'100 höher als für das Jahr 2025 erwartet ausfallen, weil vor allem das Ausgleichsniveau des Ressourcenausgleichs von CHF 2'860 auf CHF 2'920 pro Einwohner/in erhöht wird, sowie die Entschädigung im Asylwesen höher ausfällt.

Das Budget der Investitionsrechnung 2026 schliesst bei Ausgaben von CHF 2,290 Mio. und Einnahmen von CHF 2,059 Mio. mit Nettoinvestitionen von CHF 231'000 ab.

Bei den Spezialfinanzierungen resultieren folgende Nettoergebnisse:

- Kabelnetzanlage	verkauft per 1. Januar 2025	
- Wasserversorgung	Aufwandüberschuss	CHF 12'130
- Abwasserbeseitigung	Aufwandüberschuss	CHF 529'100
- Abfallbeseitigung	Aufwandüberschuss	CHF 83'700

B) ANSÄTZE UND GEBÜHREN

Dem Budget für das Jahr 2026 liegen folgende Ansätze und Gebühren zugrunde:

a. Einkommens- und Vermögenssteuer		
Natürliche Personen		55 % der Staatssteuer
b. Ertragssteuer Juristische Personen		55 % der Staatssteuer
c. Kapitalsteuer Juristische Personen		55 % der Staatssteuer
d. Wasserversorgung (exkl. MWST)		
- Grundgebühr		CHF 25.00 pro Wassermesser
- Wassermengengebühr		CHF 1.60 pro m ³
- Wassermessergebühr		CHF 27.00 bis CHF 75.00 bzw. 15 % vom Anschaffungswert
- Anschlussbeiträge:		
- Erschliessungsbeitrag		CHF 4.00 pro m ² Grundstückfläche
- Wasseranschlussbeitrag		1,75 % vom Brandversicherungswert
e. Abwasserbeseitigung (exkl. MWST)		
- Abwassergebühr		CHF 1.50 pro m³ *
- Meteorengebühr		CHF 1.50 pro m ² Gebäudegrundfläche
- Anschlussbeiträge:		
- Erschliessungsbeitrag		CHF 5.00 pro m ² Grundstückfläche
- Abwasseranschlussbeitrag		2 % vom Brandversicherungswert
f. Abfall-Sackgebühr (inkl. MWST)		
- 35 l - Kehrichtsack		CHF 2.30 (1 Marke)
- 60 l - Kehrichtsack		CHF 4.60 (2 Marken)
- 110 l - Kehrichtsack		CHF 6.90 (3 Marken)
g. Sperrgutgebühr pro Einheit (inkl. MWST)		CHF 6.90 (3 Marken)
(max. 200 cm lang, 100 cm breit, 50 cm hoch; Volumen max. 0,5 m ³ ; Gewicht max. 30 kg)		
h. Containergebühr (inkl. MWST)		
- Container bis 600 l (bis zu einem Füllgewicht von 120 kg)		CHF 30.00
- Container bis 800 l (bis zu einem Füllgewicht von 120 kg)		CHF 40.00
(über 120 kg sind 2 Vignetten anzubringen)		
i. Gebühr für Kunststoffsammlung (inkl. MWST)		
- 60 l - Plastiksack		CHF 2.70 (pro Sack)
j. Bio- / Grünentsorgung (inkl. MWST)		Jahresvignette
- pro Bündel (max. 50 cm Durchmesser und 120 cm Länge)	CHF 1.50 (1 Marke "grün")	
- Behälter bis 80 l Inhalt	CHF 1.50 (1 Marke "grün")	
- Behälter bis 140 l Inhalt	CHF 3.00 (2 Marken "grün")	CHF 30.00
- Behälter bis 240 l Inhalt	CHF 4.50 (3 Marken "grün")	CHF 45.00
- Container bis 770 l Inhalt	CHF 15.00	CHF 150.00

Gemeinde Lausen

Gemeinderat

Grammontstrasse 1
4415 Lausen

Tel. 061 926 92 60

info@lausen.ch
www.lausen.ch

- | | |
|--|------------|
| k. Hundegebühren | |
| - Jahresgebühr 1. Hund | CHF 80.00 |
| - Jahresgebühr 2. Hund | CHF 160.00 |
| l. Feuerwehersatzabgabe in % des Staatssteuerbetrags | 5,0 % |
| Minimum: CHF 80.00, Maximum: CHF 500.00 | |

*** = beantragte Veränderung aufgrund der massiv gestiegenen Abwasserreinigungsgebühren des Kantons Basel-Landschaft (alter Preis CHF 1.00 pro m³).**

C) ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Budget 2026 der Einwohnergemeinde und die gleichzeitig vorgeschlagenen Ansätze und Gebühren zu genehmigen.

D) BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Das Budget für das Jahr 2026, basierend auf dem Aufgaben- und Finanzplan 2026 - 2030, haben wir eingesehen, geprüft, Fragen geklärt und mit den schon vorhandenen Kommentaren für klar und nachvollziehbar befunden. Der Voranschlag der Einwohnergemeinde Lausen zeigt einen Mehraufwand von CHF 413'725. Das Budget ist - wie gewohnt - sorgfältig, übersichtlich und transparent erstellt worden.

Die RPK erachtet - auch mittelfristig - die Finanzlage der Gemeinde weiterhin als erfreulich stabil. In Anbetracht der bevorstehenden - auch mit dem steten Bevölkerungswachstum begründeten - Investitionen unterstützen wir aber nach wie vor die Vorgehensweise des Gemeinderates, die Verschuldung effektiv zu limitieren und bei Bedarf einzelne Vorhaben hinauszuschieben oder gar ganz darauf zu verzichten.

Wir beantragen der Einwohnergemeindeversammlung, das Budget 2026 zu genehmigen und danken den für das Budget und den Aufgaben- und Finanzplan 2026 - 2030 verantwortlichen Behörden, Kommissionen und Verwaltungsmitarbeitenden.

Das ausführliche Budget 2026 ist auf der Homepage der Gemeinde Lausen unter www.lausen.ch/de/verwaltung-politik/politik/gemeindeversammlung/ sowie in der Gemeinde-App aufrufbar. Bei Bedarf kann das Budget bei der Gemeindeverwaltung in Papierform bezogen werden.

TRAKT. 8: VERSCHIEDENES, WÜNSCHE, ANREGUNGEN